

Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Zuschlag für Gemeinkosten auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

	Maschinen-Strickerei	Hand-Strickerei
in Güteklasse 1 ...	65%>	57%
in Güteklasse 2 ...	57%	47%
in Güteklasse 3 ...	47%	42%

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenanspruch beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

	Maschinen-Strickerei	Hand-Strickerei
in Güteklasse 1 ...	von 90%	von 70%
in Güteklasse 2 ...	von 70%	von 60%
in Güteklasse 3 ...	von 60%	von 50%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

• 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 709).

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 84.

Preisbildung im Seiler-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 810) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 812) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen

Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 3:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

für Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen 110%,
für Betriebe mit kleinen Kraftanlagen..... 92%,
für Betriebe nur mit Handbetrieb 74%.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 15% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenanspruch beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf

für Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen

den Höchstsatz von 220%,

für Betriebe mit kleinen Kraftanlagen

den Höchstsatz von 170%,

für Betriebe nur mit Handbetrieb

den Höchstsatz von 120%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 831).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 85.

Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 85 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk (GBl. S. 813) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 85 — Preisbildung im